

unfallfreies Arbeiten ihre Gesundheit erhalten und zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb beitragen. Sie sind berechtigt, die sofortige oder befristete Durchführung der von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen zu fordern sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Verwirklichung der Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu kontrollieren.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und Gewerkschaftsvorstände können die Bestrafung der Mitarbeiter von staatlichen Organen, der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter, die ihre Pflichten bei der Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verletzen, beantragen.

§ 94

(1) Werkkräfte, die eine körperlich schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeit übernehmen sollen, sind vor der Aufnahme der Arbeit auf ihre gesundheitliche Eignung zu untersuchen und während dieser Arbeit regelmäßig gesundheitlich zu überwachen. Die Untersuchungen sind für den Werkkräften kostenlos.

(2) Wird ärztlich festgestellt, daß ein Werkkräftiger für eine Arbeit gesundheitlich nicht mehr geeignet ist, so darf er mit dieser nicht weiter beschäftigt werden. Der Betrieb hat mit ihm eine andere, seinen Fähigkeiten und der gesundheitlichen Eignung entsprechende Arbeit zu vereinbaren oder, falls das nicht möglich ist, ihm bei der Beschaffung eines anderen Arbeitsplatzes behilflich zu sein.

§ 95

(1) Dem Werkkräftigen ist eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, wenn er nach ärztlicher Feststellung wegen vorübergehender Minderung der Arbeitsfähigkeit oder zum vorbeugenden Gesundheitsschutz seine bisherige Arbeit zeitweilig nicht fortsetzen kann (Schonarbeit).

(2) Eine Schonarbeit kann bis zur Dauer eines Monats übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Übertragung darf nur mit Zustimmung der Ärzteberatsungskommission erfolgen.

(3) Während der Schonarbeit wird Lohn entsprechend der Arbeitsleistung gezahlt. Liegt der Verdienst unter dem Durchschnittsverdienst, so wird als Ausgleich der Differenzbetrag bis zum Durchschnittsverdienst gezahlt.

§ 96

Für die Dauer der Arbeit sind Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Betrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen. Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel sind zweckentsprechend zu verwenden und pfleglich zu behandeln.

Die betrieblichen Unterstützungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

§ 97

Die Betriebe sind verpflichtet, dem Werkkräftigen bei Schädigung seiner Gesundheit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit oder den Hinterbliebenen beim Tode des Werkkräftigen Unterstützung und Hilfe zu gewähren. Sie haben den Werkkräftigen, wenn er seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, oder die Hinterbliebenen zu unterstützen, daß sie eine zumutbare Arbeit erhalten.

§ 98

(1) Erleidet der Werkkräftige einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, weil der Betrieb die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat, so hat er gegen den Betrieb einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Beeinträchtigung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entstandenen Schadens. Der Anspruch des Werkkräftigen erstreckt sich auf den entgangenen Verdienst, auf notwendige Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und den entstandenen Sachschaden.

(2) Tritt infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit der Tod des Werkkräftigen ein, weil der Betrieb die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat, so ist der Betrieb verpflichtet, den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen des Werkkräftigen, soweit sie nicht in der Lage sind, den entsprechenden Lebensunterhalt selbst zu verdienen, den wegfallenden Unterhalt in Form einer Rente zu ersetzen. Der Betrieb hat die Bestattungskosten zu tragen.

(3) Auf den Anspruch gegen den Betrieb werden die Leistungen der Sozialversicherung und die Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz angerechnet.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Werkkräftigen bzw. der Hinterbliebenen beträgt zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Werkkräftige bzw. die Hinterbliebenen Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangen.

(5) Leistungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus Versicherungsverhältnissen zugunsten des Werkkräftigen oder seiner Hinterbliebenen haben auf die Höhe des Anspruchs gegen den Betrieb keinen Einfluß.

Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 99

(1) Die Mittel der Sozialversicherung werden durch Beiträge der Betriebe und Werkkräftigen aufgebracht.

(2) Jeder Werkkräftige hat die Pflicht, jeglichen Mißbrauch von Leistungen der Sozialversicherung zu verhindern.

(3) Während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses ist der Werkkräftige bei der Sozialversicherung versichert. Die Befreiung von der Pflichtversicherung bei geringfügiger Tätigkeit wird besonders geregelt.

§ 100

(1) Die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen führen in den Betrieben die Aufgaben des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf dem Gebiet der Sozialversicherung durch. Sie entscheiden über die Gewährung von Leistungen, sofern die Geldleistungen der Sozialversicherung im Betrieb ausgezahlt werden. Sie werden hierbei von Räten, Kommissionen und Bevollmächtigten für Sozialversicherung unterstützt. Für die ordnungsgemäße Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen sind die Betriebe verantwortlich.

(2) Die Verwaltungen der Sozialversicherung bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entscheiden über die Gewährung von Leistungen an Werkkräftige, die ihre Geldleistungen nicht im Betrieb erhalten.